

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der Trasco Bremen GmbH**
(Stand: Juli 2024)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten zwischen der Trasco Bremen GmbH (nachstehend „Trasco“ genannt) und Kunden von Trasco (nachstehend „Kunde“ genannt) für alle von Trasco gegenüber dem Kunden zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung nicht anerkannt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Trasco und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, ergeben sich insbesondere aus diesen Bedingungen, der schriftlichen Auftragsbestätigung und der Annahmeerklärung Trasco's. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Trasco gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Bedingungen – für ihren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Trasco maßgebend.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Bei allen künftigen Geschäften mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Unternehmer“) gelten Bedingungen von Trasco auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist. Trasco behält sich das Recht vor Nachauftragnehmer mit der Leistungserbringung zu erbringende Lieferungen oder Leistungen zu beauftragen ohne das es hierzu einer Information des Kunden oder dessen Zustimmung bedarf.
4. Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Trasco auf Dritte übertragen werden.

II. Angebot und Annahme

1. Angebote von Trasco sind freibleibend.
2. Die Bestellung durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Kunde an seine Bestellung 3 Wochen gebunden. Wenn der Kunde Verbraucher ist, bleibt sein ggf. nach Ziffer XIII. bestehendes Recht, die Bestellung zu widerrufen, hiervon unberührt.
3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung oder beiderseitig unterschriebenen Vertrag zustande. Einer Annahmeerklärung steht die Auftragsbestätigung, die Bereitstellung einer bestellten Ware nebst Mitteilung von deren Versandbereitschaft sowie der Beginn mit der Ausführung von bestellten Arbeits-, Dienst-, Werk- bzw. anderer Leistungen gleich.
4. Sollte eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) notwendig sein oder werden, kommen Verträge nur unter Vorbehalt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA zustande. Trasco behält sich weiterhin vor, im Falle eines nachträglichen Ausfuhrverbots durch das BAFA vom Vertrag zurückzutreten und haftet nicht für etwaige Schadensersatzforderungen hieraus. Der Käufer akzeptiert Verlängerungen und somit Abweichung des vereinbarten Abhol-/ Liefertermins um die entsprechende Bearbeitungsfrist des BAFA.
5. Bei Kunden, die Verbraucher sind und über ein Widerrufsrecht verfügen, wird vereinbart, dass Trasco mit der Ausführung der vereinbarten Leistungen bereits vor Ende einer etwaigen Widerrufsfrist beginnen kann.

III. Preise und Leistungsumfang

1. Die Preise von Trasco gelten soweit nicht anders ausgewiesen gegenüber Unternehmern rein netto ab Werk ohne Skonto oder Nachlässe, ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherung und zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kosten vereinbarter Nebenleistungen, wie technische Abnahme, Gutachten usw. sowie etwaiger Zoll werden zusätzlich berechnet.
2. Gegenüber Kunden aus Deutschland und der Europäischen Union, die nicht Unternehmer sind, sind in den Preisen, die ab Werk ohne Skonto gelten, Verpackungskosten und Umsatzsteuer enthalten. Liefer- und Versandkosten sind nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.
3. Trasco ist zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt, wenn sich die Lohn-, Bearbeitungs- und Beschaffungskosten sowie anderer Kostenfaktoren nicht unwesentlich erhöht haben, es sei denn, zwischen Vertragsabschluß und Lieferung liegen weniger als 4 Monate oder es sind Festpreise vereinbart. Ist der Kunde Unternehmer, ist Trasco berechtigt, auf den vereinbarten Preis die zwischen Vertragsabschluß und Leistung eingetretenen Kostenerhöhungen aufzuschlagen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des vereinbarten Preises, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Vorgenanntes gilt nicht bei Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht werden.
4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen auch über elektronische Medien enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Trasco Bremen GmbH

Geschäftsführer: Sergiy Lizun

HRB: 27400 Amtsgericht Bremen | USt.-Id.-Nr.: DE815310946

Sparkasse Bremen | Konto Nummer: 80644651 | BLZ: 290 501 01

BIC/SWIFT: SBREDE22 | IBAN: DE39290501010080644651 AGB Rev. 04 Stand: 26.06.2024

5. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. Trasco behält sich Änderungen (Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton u.a.) an seinen Leistungen, die die Eignung für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, vor, soweit diese aufgrund aufsichtsbehördlicher Genehmigungen, aus technischen/statischen oder sicherheitsrelevanten Gründen oder aufgrund nicht verfügbarer Ausstattungen (im Rahmen hinnehmbarer Abweichungen in der Sonderausstattung) erforderlich und für den Kunden zumutbar sind.
7. Soweit der Kunde eine Lieferung ins Ausland wünscht, hat er selbst eine ggf. hierfür erforderliche Exportgenehmigung einzuholen und an Trasco rechtzeitig zu übermitteln. Die alleinige Verantwortung des Kunden hierfür bleibt auch bestehen, wenn Trasco den Kunden bei der Antragstellung unterstützt oder in seinem Namen eine solche Antragstellung durchführt. Die Abnahmepflicht des Kunden besteht unabhängig vom Vorliegen einer ggf. erforderlichen Exportgenehmigung.

IV. Beratung

Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der von Trasco erbrachten Leistungen sowie Empfehlungen durch Mitarbeiter von Trasco erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind jedoch unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Vertrag. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

V. Zahlung

1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und vor Lieferung der Leistung zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto von Trasco. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Zahlbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Trasco behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
2. Trasco ist berechtigt, eine Anzahlung auf die Vergütung zu verlangen, die innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig ist. Ziffer 1 gilt im Übrigen entsprechend.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Die Kosten der Verwahrung und Einlösung, insbesondere Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden.
4. Ist mit dem Kunden die Stundung oder die Hinnahme von Wechseln oder Schecks vereinbart, so wird ohne Rücksicht auf diese Vereinbarung und die Laufzeit der Wechsel die gesamte Forderung von Trasco fällig, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät oder die Einlösung von Zahlungsmitteln aus vom Kunden zu vertretenen Gründen scheitert, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder der Kunde die Forderung von Trasco bestreitet oder sonst gefährdet.
5. Trasco ist berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Kunde der Vorleistungspflicht nicht nach, so kann Trasco nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Bis zur vollständigen Zahlung der Ware einschließlich des Schadensersatzes bleibt die Ware das alleinige Eigentum von Trasco. Im Falle der weiteren Nichtzahlung des Schadensersatzes oder anderer Zahlungen innerhalb von 3 Monaten, darf Trasco die Ware anderweitig veräußern. Der erzielte Erlös wird mit ausstehenden Zahlungen und dem Schadensersatz verrechnet, sollte der Erlös, die Forderungen, nebst Zinsen, nicht vollständig decken, so bleibt der Anspruch auf die Restsumme und Schadensersatz bestehen.
6. Trasco ist berechtigt für erbrachte oder teilerbrachte Leistungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder von Abschlagszahlungen abhängig zu machen. Kommt der Kunde seiner Leistungspflicht nicht nach, so kann Trasco nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Bis zur vollständigen Zahlung der Ware einschließlich des Schadensersatzes bleibt die Ware das alleinige Eigentum von Trasco. Erfolgt eine Verarbeitung mit Trasco nicht gehörenden Gegenständen (z.B. Beistellung eines Basisfahrzeuges), ist vereinbart, dass Trasco an dem neuen Gegenstand das Miteigentum erwirbt. Die durch Verbindung, Vermischung oder aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstände sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Trasco behält sich das Einbehaltungsrecht der Ware bis zum Ausgleich aller Forderungen vor. Im Falle der weiteren Nichtzahlung des Schadensersatzes oder anderer Zahlungen innerhalb von 3 Monaten, darf Trasco die Ware anderweitig veräußern. Der erzielte Erlös wird mit ausstehenden Zahlungen und dem Schadensersatz verrechnet, sollte der Erlös, die Forderungen, nebst Zinsen, nicht vollständig decken, so bleibt der Anspruch auf die Restsumme und Schadensersatz bestehen.
7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Trasco ist dem Kunden nur mit von Trasco unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Hat gleiche Kunde andere Leistungen bei Trasco bestellt und anbezahlt, so darf Trasco bei nicht fristgemäß bezahlten Aufträgen dieses Kunden die Zahlungen verrechnen oder sperren bis alle Zahlungen vollständig durchgeführt sind.

VI. Lieferung, Kündigung durch Kunden

1. Angegebene Fristen und Termine für Leistungen sind unverbindlich. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen. Fristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Trasco ist zur Leistung sowie zur Vornahme von Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Teilleistungen können sofort in Rechnung gestellt werden.
3. Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender oder beizustellender Gegenstände (z.B. Basisfahrzeuge), Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, ohne dass Trasco ein Verschulden trifft, so verlängern sich die Fristen. Falls und soweit Trasco auf Grund des Verzuges des Kunden (oder eines von ihm Beauftragten Unterauftragnehmers) im Hinblick auf die Mitwirkung oder sonstige Beteiligung an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus einem Vertrag gehindert ist, verliert der Kunde seinen Anspruch auf Bereithaltung der Ressourcen (Personal- und/oder Ausrüstung) für seinen Vertrag. Dem Kunden kann entsprechend ein neuer Fertigungstermin zugewiesen werden, welcher unter Umständen eine veränderte Fertigungszeit (die ggf. deutlich höher als die originale Fertigungsdauer sein kann) durch anderweitige Ressourcenbindung beinhaltet. Entsprechendes gilt auch, wenn Änderungen und/oder Ergänzungen aufgrund von Kundenwünschen nach Vertragsschluss Änderungs- und / oder Ergänzungswünsche vereinbart werden.
4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignissen, die Trasco nicht zu vertreten hat und die die Leistung nach Vertragsschluss wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.), auch wenn sie bei Zulieferern von Trasco oder dessen Unterlieferanten eintreten, berechtigen Trasco, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als ein solches Ereignis im Sinne des Satz 1 gilt insbesondere die nicht erfolgende oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung (Nichtverfügbarkeit der Leistung) durch den Zulieferer, wenn Trasco ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Trasco noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder Trasco im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. War die Nichtverfügbarkeit der Leistung in dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar, ist Trasco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Trasco trotz des vorherigen Abschlusses des entsprechenden Einkaufsvertrages die Leistung seinerseits nicht erhält; die Verantwortlichkeit von Trasco für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt. Trasco verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren, das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben und Leistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Hat der Kunde die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu vertreten oder tritt die Nichtverfügbarkeit während eines Annahmeverzuges des Kunden ein, ist der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.
5. Bei Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen aus anderen als den in Ziffer 3. und 4. genannten Gründen von mehr als sechs Wochen ist der Kunde berechtigt, Trasco schriftlich eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch in Höhe von $\frac{1}{4}$ der gesamten Produktionszeit, zur Lieferung zu setzen. Wird durch Trasco die Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, gerät Trasco in Verzug. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Trasco wegen Verzuges sind auf höchstens 5 % des vereinbarten Preises beschränkt. Bei einer solchen Leistungsverzögerung von mehr als 6 Monaten sind beide Seiten berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Der Kunde kann aus der Leistungsverzögerung oder dem Rücktritt keine weiteren Schadensersatzansprüche herleiten.
6. Übt der Kunde ein ihm zustehendes Kündigungsrecht aus und hat Trasco die Kündigung nicht zu vertreten, steht Trasco neben den Ansprüchen aus § 648 BGB zusätzlich als Ersatz für sonstige Aufwendungen und entgangenen Gewinn ein Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Gesamtpreises zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Trasco nach § 648 BGB zustehende Betrag wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
7. Ist im Vertrag zwischen Trasco und dem Kunden eine einseitige Kündigung oder Stornierung ausgeschlossen, so ist jede Seite verpflichtet alle Leistungen fristgerecht zu erbringen. Kündigt oder storniert der Kunde den Vertrag dennoch vor der Anzahlung, so ist Trasco berechtigt, auch ohne jegliche erfolgten Aufwendungen, ein Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des Gesamtpreises als Aufwandsentschädigung zu verlangen. Das Kündigungs- und Widerrufsrecht von Verbrauchern gemäß Artikel XIII dieser AGB bleibt davon unberührt.

VII. Transport, Abnahme, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
2. Besorgt Trasco auf Wunsch des Kunden den Versand von Ware an einen anderen Bestimmungsort, erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Kunden. Soweit eine Versandart nicht vereinbart ist, obliegt die Bestimmung der Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) Trasco. Eine Gewähr für die Wahl der kostengünstigsten Ausführung übernimmt Trasco nicht. Während des Transports wird die Ware auf Wunsch des Kunden auf seine Rechnung gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- oder Transportrisiken gemäß den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Anbieters versichert.
3. Handelt sich um einen Warenkauf oder eine Dienstleistung, so erfolgt eine Abnahme der Leistung (Abnahme nur im Sinne einer Qualitätsabnahme und nicht im Sinne einer Übernahme) Trasco's im Werk Trasco's. Im Falle der Abnahme gilt – unbeschadet gesetzlicher Rechte Trasco's - Folgendes:
 - a) Verlangt Trasco nach der Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf einer vereinbarten Frist – die Abnahme der Leistung, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang des Verlangens den

Trasco Bremen GmbH

Geschäftsführer: Sergiy Lizun

HRB: 27400 Amtsgericht Bremen | USt.-Id.-Nr.: DE815310946

Sparkasse Bremen | Konto Nummer: 80644651 | BLZ: 290 501 01

BIC/SWIFT: SBREDE22 | IBAN: DE39290501010080644651 | AGB Rev. 04 Stand: 26.06.2024

- Leistungsgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen; eine abweichende Frist kann schriftlich vereinbart werden. Auf Verlangen Trasco's sind in sich abgeschlossene Teile besonders abzunehmen.
- b) Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten und ausschließlich durch Mitarbeiter Trasco's durchzuführen.
 - c) Weist der Leistungsgegenstand grobe Mängel auf, kann der Kunde die Abnahme ablehnen.
 - d) Erklärt der Kunde die Abnahme des Leistungsgegenstandes nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Abnahmeverlangens, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist, so kann Trasco dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und ist nach erfolglosem Ablauf dieser Frist berechtigt, die Restzahlung einzufordern, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Nach Ablauf der 14 Tage Frist gilt die Leistung als abgenommen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.
 - e) Verlangt Trasco Schadensersatz für die verspätete Abnahme, so wird dieser pauschal mit 15 % des vereinbarten Preises berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden überhaupt nicht eingetreten ist oder wesentlich geringer ist, als die Pauschale. Trasco kann auf Nachweis einen höheren Schaden geltend machen. Die Pflicht des Kunden zur Leistung der Restzahlung bleibt davon unberührt.
 - f) Wird der Leistungsgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Kunde für dabei am Leistungsgegenstand entstandene Schäden, es sei denn, Trasco hat den Schaden zu vertreten.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Trasco berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Trasco eine pauschale Entschädigung i.H.v. 200 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche Trasco's (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Trasco überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Trasco behält sich das Eigentum an den an einen Verbraucher gelieferten Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
2. Ist der Kunde Unternehmer, behält sich Trasco das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller entstandener Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor; bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Leistungsgegenstandes oder einzelner Teile desselben und ebenso der Einbau in eine Sache, die im Eigentum eines Dritten steht, ohne schriftliche Zustimmung von Trasco unzulässig.
4. Wird ein Gegenstand von Trasco mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt und erlischt dadurch das Eigentum von Trasco an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass Trasco Miteigentum an der einheitlichen Sache oder an dem vermischten Bestand in dem Umfang erwirbt, als der Wert des von Trasco geleisteten Gegenstandes im Verhältnis zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen steht. Erfolgt eine Verarbeitung mit Trasco nicht gehörenden Gegenständen, ist vereinbart, dass Trasco an dem neuen Gegenstand das Miteigentum entsprechend dem Vorgenannten erwirbt. Die durch Verbindung, Vermischung oder aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstände sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, den geleisteten Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich in einer von Trasco anerkannten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen.
6. Der Kunde tritt Trasco sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche im Falle der Weiterveräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Trasco nicht gehörenden Waren, veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils von Trasco an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Hat der Kunde die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus diesem Vertrag in gleichem Umfang an Trasco abgetreten, wie es vorstehend für eine Kaufpreisforderung bestimmt ist. Trasco nimmt die jeweilige Abtretung hiermit an.

7. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von Trasco hat der Kunde Trasco die Drittschuldner bekannt zu geben und Trasco die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben.
8. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Liefergegenstandes, ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von Trasco hinzuweisen und Trasco sofort Mitteilung zu machen.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Trasco – auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung eines Rücktritts. Hinsichtlich der – auch freihändig möglichen – Verwertung der Vorbehaltsware, dass alle Kosten, die durch Rücknahme und Verwertung des Leistungsgegenstandes entstehen, der Kunde trägt. Pauschal werden die Verwertungskosten mit 15 % des Verwertungserlöses zzgl. Umsatzsteuer berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden überhaupt nicht eingetreten ist oder wesentlich geringer als die Pauschale. Trasco kann einen höheren Schaden geltend machen.
10. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde ein Fahrzeug auf eigene Kosten Vollkasko zu versichern.
11. Trasco verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl auf Anforderung insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

IX. Mängelhaftung

1. Ist der Kunde Unternehmer, setzen Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Trasco hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung Trasco's für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) haftet Trasco nicht.
3. Liegt ein offensichtlicher Mangel an einem Leistungsgegenstand vor, darf dieser nicht verwendet werden.
4. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gilt im Falle des Kaufs von Gegenständen oder der Erbringung von Werkleistungen
 - a) bei berechtigten Beanstandungen, dass Trasco nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt ist. Ist Trasco zur Nacherfüllung der Mängel, die durch eine Werkstatt dokumentiert und durch das Trasco Service Team bestätigt sind, nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen (Minimum 6 Monate) hinaus aus Gründen, die Trasco zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz, der dem Mangel angemessen ist, zu verlangen. Trasco ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch (mindestens 3 Nachbesserungsversuche) berechtigt.
 - b) für die Mängelhaftungsansprüche bei neuen Waren, dass diese in einem Jahr ab Ablieferung der Ware verjähren. Das gilt nicht, soweit gesetzlich eine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.
 - c) bei gebrauchten Waren, dass diese unter Ausschluss der Mängelhaftung verkauft und geliefert werden.
4. Die Mängelhaftung von Trasco, sowie der Schadensersatz, ist auf max. 5% des Auftragswerts begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit Trasco Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist und ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit dadurch eingetreten ist.
5. Ist der Kunde Verbraucher, verjähren die Mängelhaftung für gebrauchte Waren oder Ausstellungstücke in einem Jahr ab Ablieferung.
6. Soweit ein Kunde seinerseits wegen einer von Trasco gekauften Ware Mängelhaftungsansprüchen ausgesetzt ist, bleiben ihm die Rechte aus § 478 BGB unbenommen, soweit eine Mängelhaftung von Trasco nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet ist. Für einen über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehenden Schadensersatzanspruch gilt Ziffer IX.4. entsprechend.

X. Garantie

1. Die Übernahme einer Garantie durch Trasco bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.
2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit von Trasco gelieferter Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem Kunden unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu. Für den Fall, dass Trasco gegen den Hersteller aus dieser Garantie Ansprüche zustehen, tritt Trasco diese an Erfüllung statt hiermit an den dies annehmenden Kunden ab.

XI. Sonstige Haftung, Verjährung

1. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, gilt Folgendes: Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Trasco bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Mängelhaftung Trasco's, sowie der Schadensersatz, sind auf max. 5% des Auftragswertes begrenzt. Auf Schadensersatz haftet Trasco – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Trasco nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Trasco die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer XI. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, gilt Folgendes: Trasco haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Trasco, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet Trasco nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Trasco, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet Trasco uneingeschränkt nach dessen Vorschriften. Trasco haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern eine solche bezüglich des gelieferten Gegenstands abgegeben wurde. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von Trasco gelieferten Ware ein, so haftet Trasco hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von Trasco's Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist. Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der erhobenen Ansprüche. Die Mängelhaftung von Trasco, sowie der Schadensersatz, ist auf max. 5% des Auftragswertes begrenzt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die Trasco aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von Trasco aufnehmen zu lassen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz von Trasco.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist der ausschließliche Gerichtsstand Bremen, Deutschland. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

XIII. Widerrufsrecht Verbraucher

1. Wenn der Kunde Verbraucher ist (also eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.
2. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die Lieferung einer Ware bestellt hat, die nicht vorgefertigt ist und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl / Bestimmung durch den Kunden maßgeblich ist oder die eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist.
3. Macht der Kunde als Verbraucher von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.
4. Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden **Widerrufsbelehrung**.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

**Trasco Bremen GmbH
Zum Panrepel 24
28307 Bremen**

Fax: +49 421 458287 1000 / Telefon: +49 421 458287- 0
E-Mail: info@trasco-bremen.de

mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben.

Nach Auslieferung des Fahrzeuges haben Sie die Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Ware vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

XIV. Sonstige Vereinbarungen, Hinweise

1. Es gilt das Sachenrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten ist der Sitz von Trasco; ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, die Unternehmer sind, ist Bremen, Deutschland. Trasco ist auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Trasco ist berechtigt, bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen andere Unternehmer als Nachunternehmer zu beauftragen.
4. Trasco behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Fotos, Videos, Organisationsvorschlägen sowie anderer Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Trasco auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Im Falle der Verletzung der Vertraulichkeit der o.g. Daten haftet der Kunde und schuldet Trasco Schadensersatz.
5. Trasco weist darauf hin, dass Daten der Kunden, die den Geschäftsverkehr betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Darüber hinaus werden ggf. Daten des Kunden bei Zulieferern von Trasco zum Zwecke der Produktbeobachtung (Rückrufaktionen u.Ä.) gespeichert. Mit vorgenannten Datenverarbeitungen und -speicherungen erklärt sich der Kunde –jederzeit widerruflich – einverstanden.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungenganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

Bremen, 26. Juli 2024